



**Zweckverband zur Wasserversorgung
Rhön-Maintal-Gruppe**

**Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Rhön-Maintal-Gruppe (RABI Nr. 15 vom 12.08.1988 - S. 92)**

Auf Grund des § 2 der Änderungssatzung vom 10.05.1988 (RABI Nr. 15 vom 12.08.1988) wird nachstehend die Neufassung der Verbandssatzung in der Fassung vom 10.05.1988 bekanntgemacht.

**Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 in der Fassung der Änderungs-
satzung vom 12.12.2025
(RABI Nr. 1 vom 12.01.2026)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Stammkapital

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe**“. Er hat seinen Sitz in Poppenhausen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Stammkapital beträgt 10 Millionen Euro.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Sandberg	Rhön-Grabfeld	Waldberg
Bad Bocklet	Bad Kissingen	Bad Bocklet Aschach Großenbrach Hohn Roth Steinach

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Bad Kissingen	Bad Kissingen	Hausen Kleinbrach Reiterswiesen Winkels
Burkardroth	Bad Kissingen	Burkardroth Frauenroth Katzenbach Lauter Oehrberg Premich Strahlsbach Waldfenster Zahlbach Gefäll
Münnerstadt	Bad Kissingen	Windheim
Oerlenbach	Bad Kissingen	Oerlenbach Ebenhausen Eltingshausen Rottershausen
Bergrheinfeld	Schweinfurt	Bergrheinfeld Garstadt
Dittelbrunn	Schweinfurt	Hambach Holzhausen Pfändhausen
Donnersdorf	Schweinfurt	Pusselsheim
Euerbach	Schweinfurt	Euerbach Obbach Sömmersdorf
Geldersheim	Schweinfurt	
Gochsheim	Schweinfurt	Gochsheim Weyer
Grafenrheinfeld	Schweinfurt	
Grettstadt	Schweinfurt	Grettstadt Dürrfeld Obereuerheim Untereuerheim

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Niederwerrn	Schweinfurt	Oberwerrn und das Gebiet der Conn Barracks und des Motorpools, das auf der Gemarkung Niederwerrn liegt (nähere Beschreibung unter § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer 7)
Poppenhausen	Schweinfurt	Poppenhausen Hain Kronungen Kützberg Maibach Pfersdorf
Röthlein	Schweinfurt	Röthlein Heidenfeld Hirschfeld
Schonungen	Schweinfurt	Schonungen Forst Mainberg Hausen Marktsteinach Löffelsterz Reichelshof
Sennfeld	Schweinfurt	
Schwebheim	Schweinfurt	
Sulzheim	Schweinfurt	Sulzheim Alitzheim
Üchtelhausen	Schweinfurt	Üchtelhausen Hesselbach Hoppachshof Madenhausen Ottenhausen Thomashof Weipoltshausen Zell
Waigolshausen	Schweinfurt	Waigolshausen Hergolshausen Theilheim

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Werneck	Schweinfurt	Werneck Eckartshausen Egenhausen Ettleben Essleben Mühlhausen Rundelshausen Schleerieth Schnackenwerth Zeuzleben
sowie der Bezirk Unterfranken	Schweinfurt	beteiligt mit der Krankenhausverwaltung „Schloss Werneck“

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, die gleichzeitig in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Aufnahme festsetzt. Der Eintritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein. Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und die Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleiben unberührt.

Ein ausgeschlossenes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet werden.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm in den Jahren 1935/36 erbaute und zwischenzeitlich durch neue Anlagen verbesserte und erweiterte Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen und insbesondere weitere Grundwassererschließungen durchzuführen sowie Leitungen neu zu verlegen, soweit diese den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügen.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Belieferung der Verbandsgemeinden und der sonstigen Verbandsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser zur Versorgung der Bevölkerung sowie von landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben des Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Mit Ausnahme der für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile (Hydranten) gehören die Errichtung und die Unterhaltung von Löschwasserversorgungseinrichtungen nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile (Hydranten) auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband kann auch an Nichtmitglieder (Wassergäste) Wasser abgeben. Das Rechtsverhältnis ist in einem gesonderten Wasserlieferungsvertrag, der der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, zu regeln.
- (7) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die Geschäftsleitung, Betriebsleitung und Verwaltungsleitungsaufgaben sowie andere Dienstleistungen im Rahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen.
Die Übertragung erfolgt im Einzelfall durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung.
- (8) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperation und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden.

- (9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials und ihrer sonstigen Unterlagen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die für den Betrieb und der Verwaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Gebühren- und Beitragserhebung erforderlichen Auskünfte und Angaben werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich erteilt.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis (Versorgungsbereich) umfasst:

- a) das Gebiet der Gemeindeteile

1. Waldberg (*Gemeinde Sandberg*)
2. Bad Bocklet, Aschach, Großenbrach, Hohn, Roth, Steinach (*Markt Bad Bocklet*)
3. Hausen, Kleinbrach, Winkels (*Stadt Bad Kissingen*)
4. Premich (*Markt Burkardroth*)
5. Windheim (*Stadt Münnersstadt*)
6. Pusselsheim (*Gemeinde Donnersdorf*)
7. Oberwerrn und das Gebiet der Conn Barracks mit folgenden Flur-Nummern in der Gemarkung Niederwerrn:
1322, 1324, 1325, 1341/3, 1341/4, 1341/5, 1344/4, 1344/7, 1348/5, 1353, 1353/4, 1354, 1354/2, 1354/3, 1354/4, 1354/5, 1354/6, 1354/7, 1354/8, 1354/9, 1354/10, 1359, 1359/3, 1361, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1362, 1362/2, 1362/3, 1362/4, 1362/5, 1362/6, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1381, 1382, 1382/2, 1382/3, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1412/2, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1436 (*Gemeinde Niederwerrn*)
8. Sulzheim, Alitzheim (*Gemeinde Sulzheim*)
9. Werneck, Ettleben, Mühlhausen, Schnackenwerth, Zeuzleben (*Markt Werneck*)
10. Hesselbach, Hoppachshof, Madenhausen, Ottenhausen, Thomashof, Üchtelhausen, Weipoltshausen, Zell (*Gemeinde Üchtelhausen*)
11. Hambach, Holzhausen, Pfändhausen (*Gemeinde Dittelbrunn*)
12. Schonungen, Forst, Hausen, Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Reichelshof (*Gemeinde Schonungen*)

- b) das gesamte Gebiet der Gemeinden

1. Oerlenbach
2. Bergheinfeld
3. Euerbach
4. Geldersheim
5. Gochsheim
6. Grafenheinfeld

7. Grettstadt
8. Poppenhausen
9. Röhlein
10. Schwebheim
11. Waigolshausen

(2) Bei den nachgenannten Mitgliedern beinhaltet der räumliche Wirkungskreis nur die Wasserlieferung, ohne dass die Wasserabnehmer der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes unterliegen.

1. Eckartshausen, Egenhausen, Eßeben, Schleerieth, Rundelshausen (Markt Werneck)
1. Reiterswiesen (Stadt Bad Kissingen)
3. Burkardroth, Frauenroth, Katzenbach, Lauter, Oehrberg, Strahlsbach, Waldfenster, Zahlbach, Gefäll (Markt Burkardroth) sowie
4. Sennfeld (Gemeinde Sennfeld); siehe hierzu gesonderte vertragliche Regelung

(3) Der Bezirk Unterfranken ist nur mit der Krankenhausverwaltung „*Schloss Werneck*“ beteiligt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband betreibt die Gruppenwasserversorgungsanlage ohne Absicht einer Gewinnerzielung.

§ 6 Aufsicht und fachliche Überwachung

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.
- (2) Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Umwelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Verbandsausschuss (Werkausschuss)
3. der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung: Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Die Verbandsgemeinden werden jeweils durch ihre erste Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeister und im Falle der Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. Der Verbandsrat des Bezirkes wird von diesem bestimmt und ist dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Anzahl der Stimmen, die jedem Verbandsmitglied zusteht, richtet sich jeweils nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres.

Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende hat 1 Stimme.

Verbandsmitglieder mit einem Wasserverbrauch bis zu 50.000 cbm haben eine Stimme, von 50.001 bis 100.000 cbm zwei Stimmen, von 100.001 bis 150.000 cbm drei Stimmen, von 150.001 bis 200.000 cbm vier Stimmen, von 200.001 bis 250.000 cbm fünf Stimmen und über 250.000 cbm sechs Stimmen.

- (3) Die Amtszeit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie ihrer Verhinderungsvertreter dauert sechs Jahre. Inhaber kommunaler Haupt- und Ehrenämter scheiden vorzeitig als Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie Vertreter aus, wenn ihr kommunales Wahlamt während der Verbandsamtszeit endet.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der oder die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft es beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft in München haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen (§ 8 Abs. 2). Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Keine Verbandsrätin oder Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberin oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden und - unter Angabe des Grundes - der abwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere obliegen ihr:
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplanes für die Dienstkräfte, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - f) die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie deren Vertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für den Zweckverband
 - i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Zweckverband und einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes
 - j) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

- k) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 - l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden, ihres oder seines Stellvertreters und die Verbandsausschussmitglieder,
 - m) die Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiters sowie die Festsetzung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
 - n) die Haushaltmäßige Festsetzung des Umlagensolls und Festlegung der Art der Umlagenentrichtung,
 - o) die Einführung und Änderung von Gebühren und Beiträgen sowie Festsetzung der allgemeinen Verkaufsbedingungen,
 - p) Veräußerung von Grundvermögen des Verbandes bei einem Wert über 50.000,00 Euro,
 - q) Entscheidung über Schadenersatzansprüche von über 50.000,00 Euro,
 - r) die Entscheidung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und über den Austritt sowie den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 2 bis 4)
 - s) Sonstige der Verbandsversammlung durch diese Sitzung oder das KommZG zugewiesene oder durch Beschluss des Verbandsausschusses vorgelegte Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung kann andere als die in Abs. 1 einzeln aufgeführten Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Verbandsausschuss oder der bzw. den Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten.

- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren, dem Verbandsausschuss angehörenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte und für jeden von ihnen eine Stellvertretung. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Bei der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.
- (2) Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Verbandsausschussmitgliedern oder von der Aufsichtsbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft in München unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird.

§ 16

Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer der oder dem Vorsitzenden mindestens drei erschienen sind.
- (2) Über andere als die in der Einladung angegebenen Gegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zur Sitzung erschienen sind und der beschlußmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jedem Verbandsausschussmitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 17

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat

1. alle Maßnahmen zu beschließen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes dienen und die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder der bzw. des Verbandsvorsitzenden gehören,
2. die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vorzubereiten,
3. die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte, insbesondere die Führung des Kas- sen und Rechnungswesens zu überwachen,
4. die notwendigen Dienstkräfte für den Verband einzustellen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder die bzw. der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
5. über die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu beschlie- ßen.

§ 18

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses regelt der Zweckver- band durch eine Entschädigungssatzung.

§ 19

Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und einer Stellvertretung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden gemäß Art. 35 KommZG gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende muss nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden (Art. 35 Abs. 3 KommZG).
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben Ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie ge- wählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 20

Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Sie oder er führt die Geschäftsstelle, solange keine Geschäftsleiterin oder kein Geschäftsleiter bestellt ist.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

§ 21

Rechtsstellung der oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet des § 13 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 20 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 22

Dienstkräfte

- (1) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes sind Beschäftigte im Sinne des TV-V.

- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und die Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter werden von der Verbandsversammlung angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die übrigen Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 werden von der oder dem Verbandsvorsitzenden, ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 15 durch den Verbandsausschuss angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter sind durch eine Geschäfts- und Betriebsordnung zu regeln.
- (4) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und Ihrer Ausschüsse beratend teil.

§ 23 Aufsichtliche Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1) bedürfen die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern und deren Austritt, die außerordentlichen Kündigung von Mitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 24 Allgemeines

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
3. Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.
4. Die Aufgaben des Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss wahrgenommen, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen die Verbandsversammlung selbst entscheidet.

5. Die Aufgaben der Werkleitung werden von der oder dem Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses und der wirtschaftlichen Verhältnisse wird dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in München übertragen.
7. Ein Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes ist halbjährlich zu erstellen.

§ 25 Haushaltssatzung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit Ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen brauchen nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

§ 26 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und durch sonstige Einnahmen sowie durch Aufnahme von Darlehen und durch Staatszuschüsse gedeckt.
- (2) Wenn und soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung des Finanzbedarfs nicht ausreichen und auch eine Regelung nach § 5 untunlich erscheint, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten.
Der jährliche Gesamtbetrag der Umlagen (Umlagesoll) wird von der Versammlung haushaltsmäßig festgesetzt. Sie bestimmt jeweils für ein Wirtschaftsjahr, wie die Umlage zu entrichten ist (Teilbeträge, Vorauszahlungen usw.).
- (3) Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, errechnet sich nach dem durch die Ortswasserzähler im jeweiligen letzten Geschäftsjahr festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch.

§ 27

Heranziehen von einzelnen Verbandsmitgliedern in besonderen Fällen

Entstehen dem Zweckverband durch Erweiterung, Erneuerung oder Ausbesserung der örtlichen Anlage und deren Zugehörigen in einer Verbandsgemeinde Aufwendungen, deren Tragung dem Zweckverband nicht zugemutet werden kann und die auch nicht durch Erhebung von Rohrnetzkostenbeiträgen gemäß der Benutzungssatzung des Zweckverbandes gedeckt werden können, so kann die Verbandsgemeinde zu angemessenen Leistungen bis zu 50 Prozent der tatsächlich entstehenden Kosten herangezogen werden. Eine Heranziehung der Gemeinde unterbleibt, wenn die Gesamtkosten den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigen.

Das gleiche gilt, wenn wegen der Erweiterung der örtlichen Anlage zusätzlich Kosten für Wassererschließung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Zuleitung entstehen.

§ 28

Kassenverwaltung

Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die jeweilige Stellvertretung werden von dem Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch Anordnung bewirken.

§ 29

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmung

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gegeben.
Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 31 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, werden die Beteiligten die Aufsichtsbehörde des Verbandes zur Schlichtung anrufen. Die Regierung wird dann als Schlichtungsstelle, nicht aber als Schiedsgericht, tätig sein. Ihre Entscheidung (Schlichtungsvorschlag) ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch dieses Schlichtungsverfahren wird der Verwaltungsrechtsweg, soweit die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, nicht ausgeschlossen; auch wird der Lauf von Rechtsbehelfsfristen nicht gehemmt.

§ 32 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Der Auflösungsbeschluss wird erst mit Ablauf des auf die aufsichtliche Genehmigung folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Werden die bisherigen Verbandsaufgaben nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, so ist erforderlichenfalls ein Abwickler zu bestellen. Die Abwicklung ist innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen.

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so habe die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesonderten abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist verbleibendes Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach einem festgelegten Verhältnis gemäß § 26 auf die Verbandsmitglieder umzulegen
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt eines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesonderten abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

Soweit das KommZG und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung entsprechend.

Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekanntgemacht.

§ 34

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Änderungen dieser Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit als Satzung beschlossen. Sie bedürfen in den in § 23 genannten Fällen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, im Übrigen sind sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen sind durch den Verbandsvorsitzenden auszufertigen und von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntzumachen. Soweit die Änderungssatzung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, treten die Änderungen mit dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 35
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Poppenhausen, 12.12.2025

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe**

gez. Stahl
Verbandsvorsitzender